

KOA 4.431/12-003  
KOA 4.432/12-002  
KOA 4.433/12-003

# Bescheid

## I. Spruch

Über Anzeige der **gotv Fernseh-GmbH** (FN 169738 s beim Handelsgericht Wien), Inhaberin der mit Bescheid der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) vom 22.03.2004, KOA 2.100/04-16, erteilten Zulassung zur Verbreitung des digitalen Fernsehprogramms „gotv“ über den Satelliten ASTRA 1G, 19,2° Ost, wird gemäß § 6 Abs. 2 und 3 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 16/2012, die Verbreitung des Programms dahingehend genehmigt, dass das Programm „gotv“ zusätzlich über nachstehende, der ORS comm GmbH & Co KG zugeordnete terrestrische Multiplex-Plattformen für terrestrischen Rundfunk weiterverbreitet wird:

- „MUX-C – Unterinntal und Wipptal“ (Bescheid der KommAustria vom 17.10.2012, KOA 4.433/12-001)
- „MUX C – Vorarlberg“ (Bescheid der KommAustria vom 17.10.2012, KOA 4.432/12-001)
- „MUX C – Wien“ (Bescheid der KommAustria vom 17.10.2012, KOA 4.431/12-001)

## II. Begründung

### 1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 14.11.2012 beantragte die gotv Fernseh-GmbH die Änderung ihrer mit Bescheid der KommAustria vom 22.03.2004, KOA 2.100/04-16, für die Dauer von zehn Jahren erteilten Zulassung zur Verbreitung des digitalen Fernsehprogramms „gotv“ dahingehend, dass das genehmigte Programm zusätzlich über die von der ORS comm GmbH & Co KG beantragten Multiplex-Plattformen „MUX C – Unterinntal und Wipptal“, „MUX C – Vorarlberg“ und „MUX C – Wien“ verbreitet werden soll.

### 2. Entscheidungsrelevanter Sachverhalt

#### 2.1. Zur Antragstellerin

Die gotv Fernseh-GmbH ist eine zu FN 169738 s beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien und einem zur Gänze einbezahlten Stammkapital in Höhe von EUR 109.777,69. Gesellschafter der gotv Fernseh-GmbH sind der österreichische Staatsbürger Thomas Madersbacher (25,5 %) sowie die MATHO MEDIA Vermarktungs- und Beteiligungs- GmbH (74,5 %).

Die MATHO MEDIA Vermarktungs- und Beteiligungs- GmbH ist eine zu FN 249488 w beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien. Geschäftsführer sowie alleiniger Gesellschafter der MATHO MEDIA Vermarktungs- und Beteiligungs- GmbH ist Thomas Madersbacher.

Es bestehen keine weiteren Verbindungen zu in Österreich niedergelassenen Unternehmen im Medienbereich, ebenso bestehen keine Treuhandverhältnisse.

#### 2.2. Programm

Die gotv Fernseh-GmbH ist aufgrund des Bescheids der KommAustria vom 22.03.2004, KOA 2.100/04-16, Inhaberin der Zulassung zur Verbreitung des digitalen Fernsehprogramms „gotv“ über den Satelliten ASTRA 1G.

Laut Zulassungsbescheid ist das genehmigte Programm „ein 24-stündiges Spartenprogramm mit Schwerpunkt in den Bereichen Musik und Freizeitinformationen, wie Kino, Sport, Konzerte und Computerspiele, für die Zielgruppe der 14 bis 25-Jährigen.“

#### 2.3. Beantragte Änderungen

Die gotv Fernseh-GmbH plant die Weiterverbreitung des Programms „gotv“ über die der ORS comm GmbH & Co KG mit Bescheid der KommAustria vom 17.10.2012, KOA 4.233/12-001 („MUX C – Unterinntal und Wipptal“), vom 17.10.2012, KOA 4.232/12-001 („MUX C – Vorarlberg“) und vom 17.10.2012, KOA 4.231/12-001 („MUX C – Wien“) zugeordneten terrestrischen Multiplex-Plattformen.

#### 2.4. Angaben zur Vereinbarung mit dem Multiplex-Betreiber

Zwischen der ORS comm GmbH & Co KG und der gotv Fernseh-GmbH wurde am 19.01.2012 eine Vereinbarung zur Verbreitung des Programms „gotv“ über die Multiplex-Plattformen „MUX C – Unterinntal und Wipptal“, „MUX C – Vorarlberg“ und „MUX C – Wien“ abgeschlossen.

### **3. Beweiswürdigung**

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem glaubwürdigen Vorbringen der Antragstellerin im Antrag und den vorgelegten Unterlagen. Hinsichtlich der erteilten Zulassungen ergibt sich der Sachverhalt aus den zitierten Akten der Komm Austria.

### **4. Rechtliche Beurteilung**

Gemäß § 66 AMD-G ist Regulierungsbehörde die gemäß § 1 Bundesgesetz über die Einrichtung einer Kommunikationsbehörde Austria ("KommAustria") und eines Bundeskommunikationssenates (KommAustria-Gesetz - KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 125/2011, eingerichtete KommAustria.

§ 6 AMD-G lautet:

*„(1) Der Inhaber einer Zulassung zur Veranstaltung von Satellitenfernsehen oder digitalem terrestrischem Fernsehen hat wesentliche Änderungen der Programmgestaltung, der Programmdauer, der Anzahl und des zeitlichen Umfangs bei Fensterprogrammen der Regulierungsbehörde im Vorhinein anzuzeigen.*

*(2) Ebenso ist die geplante Weiterverbreitung des Programms über andere Satelliten oder weitere terrestrische Multiplex-Plattformen (einschließlich Multiplex-Plattformen für mobilen terrestrischen Rundfunk) der Regulierungsbehörde vom Fernsehveranstalter im Vorhinein anzuzeigen. Gleiches gilt für eine geplante Weiterverbreitung des Programms auf dem jeweils anderen Übertragungsweg. Die Anzeige hat insbesondere Nachweise über das Vorliegen von Vereinbarungen über die geplante Nutzung mit einem Satellitenbetreiber oder einem Multiplexbetreiber zu enthalten.*

*(3) Die Änderungen sind von der Regulierungsbehörde zu genehmigen, wenn die Einhaltung der Bestimmungen des 3., 7. und 9. Abschnittes dieses Bundesgesetzes oder von Auflagen eines Multiplex-Zulassungsbescheides gewährleistet ist.“*

Gemäß § 6 AMD-G hat der Inhaber einer Zulassung zur Veranstaltung von Rundfunk demnach die Verbreitung des Programms über weitere terrestrische Multiplex-Plattformen der KommAustria im Vorhinein anzuzeigen. Die Änderungen sind von der KommAustria zu genehmigen, wenn die Einhaltung der Bestimmungen des 3., 7. und 9. Abschnittes des AMD-G gewährleistet ist.

An der Niederlassung der Antragstellerin in Österreich gemäß § 3 AMD-G besteht kein Zweifel. Auch die Erfüllung der organisatorischen, fachlichen und finanziellen Voraussetzungen kann aufgrund des erfolgreichen bisherigen Sendebetriebs nicht in Zweifel gezogen werden. Schließlich bestehen auch bezüglich der fortgesetzten Erfüllung der programmlichen Voraussetzungen des 9. Abschnittes des AMD-G durch die Antragstellerin keine Bedenken, besonders weil es zu keinen programmlichen Änderungen sondern nur einer reinen Weiterverbreitung auf weiteren Plattformen kommt.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

### III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der Partei dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Gemäß § 39 Abs. 1 KOG hat die rechtzeitig eingebrachte Berufung abweichend von § 64 Abs. 1 AVG keine aufschiebende Wirkung. Der Bundeskommunikationssenat kann die aufschiebende Wirkung auf Antrag zuerkennen, wenn nach Abwägung aller berührten Interessen mit dem Vollzug des Bescheides oder mit der Ausübung der mit dem Bescheid eingeräumten Berechtigungen für den Berufungswerber ein schwerer und nicht wieder gutzumachender Schaden verbunden wäre.

Wien, am 15. November 2012

**Kommunikationsbehörde Austria**

Dr. Susanne Lackner  
Mitglied

Zustellverfügung:

gotv Fernseh-GmbH, z.Hd. Höhne, In der Maur & Partner Rechtsanwälte OG, 1070 Wien,  
Mariahilfer Straße 20, office@h-i-p.at, **per E-Mail amtssigniert**